

## Auszug aus dem Beschlussprotokoll 122. Ratssitzung vom 11. April 2012

### 2590. 2011/493

**Weisung vom 14.12.2011:**

**Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung, Änderung Zonenplan und Bauordnung Wache Wasserschutzpolizei am Mythenquai, Zürich Enge**

Antrag des Stadtrats

1.a) Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage geändert.

1.b) Die Bauordnung wird wie folgt geändert:

Art. 3 Empfindlichkeitsstufen i.S.v. Art. 43 und 44 LSV

*Abs. 1 und 2 unverändert*

<sup>3</sup>

Den Wohnzonen-, Kernzonen- und Quartiererhaltungszonengebieten mit einem Wohnanteil von weniger als 90 Prozent, den Zentrumszonen, den Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5 und Oe7 sowie Reckenholz und *Wasserschutzpolizei Mythenquai*, den Erholungszonen, der Landwirtschaftszone sowie der allgemeinen Freihaltezone und den Freihaltezonen Typus A, C und D wird die Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

*Abs. 4 unverändert*

Art. 24 Wasserschutzpolizei Mythenquai

<sup>1</sup> Es gelten folgende *Grundmasse*:

Vollgeschosse maximal	3
Anrechenbares Untergeschoss maximal	1
Anrechenbares Dachgeschoss maximal	1
Gebäudehöhe maximal (m ü. M.)	420,00 m ü. M.

<sup>2</sup>

Vorbehältlich der Bestimmungen über die Strassen- und Wegabstände darf auf die Zonengrenze gebaut werden.

<sup>3</sup>

Das unterste Geschoss darf ab der Uferlinie 21,00 m in östlicher Richtung und 14,00 m in nördlicher Richtung ins Wasser hineinragen. Zudem sind im Wasser bzw. im Seegrund nur statisch notwendige Einbauten (insbesondere Pfählungen, Stützpfeiler) zulässig. Sie müssen einen Abstand zur seeseitigen Zonengrenze von mindestens 2,0 m einhalten.

<sup>4</sup>

Das zweitunterste Geschoss muss seeseitig einen Abstand von mindestens 2,0 m bis zur östlichen und nördlichen Zonengrenze einhalten. Darüber liegende Vollgeschosse sind bis zur Zonengrenze gestattet.

<sup>5</sup>

Im anrechenbaren Dachgeschoss sind nur Lift und Treppenaufgang einschliesslich Vorraum für Rettungsdienste, eine Helikopteraussenlandestelle für Flüge zur Hilfeleistung sowie nötige technische Einrichtungen gestattet.

<sup>6</sup>

Auf allen Dachflächen sind Solaranlagen zulässig.

<sup>7</sup>

Über und im Wasser sind Einrichtungen zum Anlegen und Festmachen von Schiffen (Stege) zulässig. Sie dürfen über die Zonengrenze hinausragen

2 / 3

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1a und 1b nach Genehmigung durch die kantonalen Behörden in Kraft.

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 118 gegen 0 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

### **Überweisung der bereinigten Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)**

Der Rat überweist die bereinigte Vorlage als Ganzes mit 115 gegen 0 Stimmen an die RedK.

Damit ist beschlossen:

- 1.a) Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage geändert.
- 1.b) Die Bauordnung wird wie folgt geändert:

Art. 3 Empfindlichkeitsstufen i.S.v. Art. 43 und 44 LSV

*Abs. 1 und 2 unverändert*

<sup>3</sup>

Den Wohnzonen-, Kernzonen- und Quartiererhaltungszonengebieten mit einem Wohnanteil von weniger als 90 Prozent, den Zentrumszonen, den Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5 und Oe7 sowie Reckenholz und *Wasserschutzpolizei Mythenquai*, den Erholungszonen, der Landwirtschaftszone sowie der allgemeinen Freihaltezone und den Freihaltezonen Typus A, C und D wird die Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

*Abs. 4 unverändert*

Art. 24 Wasserschutzpolizei Mythenquai

<sup>1</sup> Es gelten folgende *Grundmasse*:

Vollgeschosse maximal	3
Anrechenbares Untergeschoss maximal	1
Anrechenbares Dachgeschoss maximal	1
Gebäudehöhe maximal (m ü. M.)	420,00 m ü. M.

<sup>2</sup>

Vorbehältlich der Bestimmungen über die Strassen- und Wegabstände darf auf die Zonengrenze gebaut werden.

<sup>3</sup>

Das unterste Geschoss darf ab der Uferlinie 21,00 m in östlicher Richtung und 14,00 m in nördlicher Richtung ins Wasser hineinragen. Zudem sind im Wasser bzw. im Seegrund nur statisch notwendige Einbauten (insbesondere Pfählungen, Stützpfiler) zulässig. Sie müssen einen Abstand zur seeseitigen

3 / 3

gen Zonengrenze von mindestens 2,0 m einhalten.

<sup>4</sup> Das zweitunterste Geschoss muss seeseitig einen Abstand von mindestens 2,0 m bis zur östlichen und nördlichen Zonengrenze einhalten. Darüber liegende Vollgeschosse sind bis zur Zonengrenze gestattet.

<sup>5</sup> Im anrechenbaren Dachgeschoss sind nur Lift und Treppenaufgang einschliesslich Vorraum für Rettungsdienste, eine Helikopteraussenlandestelle für Flüge zur Hilfeleistung sowie nötige technische Einrichtungen gestattet.

<sup>6</sup> Auf allen Dachflächen sind Solaranlagen zulässig.

<sup>7</sup> Über und im Wasser sind Einrichtungen zum Anlegen und Festmachen von Schiffen (Stege) zulässig. Sie dürfen über die Zonengrenze hinausragen

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1a und 1b nach Genehmigung durch die kantonalen Behörden in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat